

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



32. Jahrgang

Potsdam, den 15. Februar 2023

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG) vom 3. Februar 2023	50
Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Unterrichtsorganisation vom 6. Februar 2023	55

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG)

vom 3. Februar 2023
Gz.: 46.3-60030

Auf Grund des § 5 der Weiterbildungsverordnung vom 25. Juni 2019 (GVBl.II Nr. 44) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. S. 498), von denen § 27 Absatz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl.I S. 172) geändert worden ist, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Zwischenempfängers durchgeführt werden.

3 - Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte Weiterbildungseinrichtungen weiter. Diese sind Letztempfänger.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maßnahme zur Grundversorgung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde wird ein Festbetrag von mindestens 30,00 EUR gewährt.

b) Der förderfähige Umfang der Unterrichtsstunden bemisst sich an dem jeweils unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegten Grundversorgungsschlüssel.

c) Die Landesmittel werden Landkreisen und kreisfreien Städten als Landeszuschuss auf der Basis der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zur Verfügung gestellt. Als Stichtag für die Bemessung gelten die aktuellsten Einwohnerzahlen, die am 1. September des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres veröffentlicht sind.

6 - Verfahren

(1) Anträge von Letztempfängern sind an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

(2) Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nummer 3 Absatz 2 erfolgt durch die Zwischenempfänger in Form eines Bescheids.

(3) Die Landeszuschüsse werden den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Antrag bewilligt und nach Eingang der jeweiligen Mittelanforderung im für Bildung zuständigen Ministerium ab dem 1. April ausgezahlt.

(4) In den aus den Landeszuschüssen geförderten, vom Letztempfänger erbrachten Unterrichtsstunden sollen durchschnittlich mindestens zwei Drittel des Landeszuschusses zur Finanzierung der Lehrenden eingesetzt werden.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte weisen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die zweckmäßige Verwendung der Mittel nach. Der Nachweis be-

steht aus einem Sachbericht und den statistischen Nachweisen gemäß Anlagen 1 bis 3.

(6) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nummer 3 Absatz 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger einen Verwendungsnachweis. Abweichend von Ziffer 10.2 der VV-LHO zu § 44 LHO sind keine Beleglisten gemäß ANBest-P einzureichen. Der Letztempfänger führt Teilnehmerlisten und hält diese als Nachweis der Kursdurchführung vor.

(7) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

(8) Das für Bildung zuständige Ministerium sowie die Zwischen- und Letztempfänger sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt soweit dies zum Nachweis der Erfüllung deswendungszwecks erforderlich ist. Der Nachweis des Zu-

wendungszwecks erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 6 dieser Richtlinie und § 9 Weiterbildungsverordnung durch vom für Bildung zuständigen Ministerium vorgegebene Teilnehmerlisten.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Potsdam, den 3. Februar 2023

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlage 1**Informationen zur Grundversorgung nach dem Brandenburgischen
Weiterbildungsgesetz – Sachbericht für das Haushaltsjahr 202 ...****RL Grundversorgung RLGrv – WBG**

(z.B.: Informationen zu den Veranstaltungen, Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
Besonderheiten, Probleme, Entwicklung neuer Aufgabenfelder)

Anlage 2

Statistischer Nachweis zur Durchführung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz im Haushaltsjahr 202 ... gemäß RL Grundversorgung RLGrv – WBG Nr. 6 Abs. 5

	Jeweils durchgeführte Unterrichtsstunden	Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Landkreis:		
kreisfreie Stadt:		
Beteiligte Weiterbildungseinrichtungen:		
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
Summe:		

Datum und Unterschrift/ Siegel

Anlage 3

Nachweis zur Durchführung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
Weiterleitung von Landesmitteln 202 ... gemäß RL Grundversorgung (RL Grv-WBG)

Landkreis/kreisfreie Stadt:

Anerkannte Weiterbildungseinrichtung (Letztempfänger)	Zuwendungsbescheid	Zahlungsanforderung der Letztempfänger	Auszahlungstermine und ausgezahlte Summe an Letztempfänger	Rückzahlung nicht mehr verwendeter Fördermittel des Letztempfängers	Rückforderung und Zinsforderung des Zwischenempfängers gegenüber dem Letztempfänger
1.	vom 202 über €	vom202 über€	am.....202€	am..... €	am€ Zinsforderung: am€
2.	vom 202 über €	vom202 über€	am.....202€	am..... €	am€ Zinsforderung: am€
3.	vom 202 über €	vom202 über€	am.....202€	am..... €	am€ Zinsforderung: am€
4.	vom 202 über €	vom202 über€	am.....202€	am..... €	am€ Zinsforderung: am€
5.	vom 202 über €	vom202 über€	am.....202€	am..... €	am€ Zinsforderung: am€
6.	vom 202 über €	vom202 über€	am.....202€	am..... €	am€ Zinsforderung: am€

Datum und Unterschrift/ Siegel

Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Unterrichtsorganisation

vom 6. Februar 2023
Gz.: 11.8 - 52201

Aufgrund der §§ 103 und 109 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), die durch Artikel 1 Nummer 68 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) und durch Artikel 7 Nummer 20 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden sind, bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Unterrichtsorganisation

Die VV-Unterrichtsorganisation vom 26. Juli 2017 (Abl. MBS S. 302), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 6. Juli 2020 (Abl. MBS S. 258), werden wie folgt geändert:

Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

“13 - Ausnahmeregelungen zum Beschluss 7/261-B des Landtages Brandenburg (Schulmoratorium)

(1) Zur Umsetzung des Beschlusses 7/261-B des Landtages Brandenburg sind in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 auch dann Klassen zu bilden, wenn der untere Wert der Bandbreite gemäß Anlage 1 unterschritten wird und die Ausnahmeregelungen dieser Verwaltungsvorschriften nicht erfüllt sind. Satz 1 gilt nicht für Schulen, in denen im Schuljahr 2022/2023 in mehr als einer Jahrgangsstufe bereits keine Klassen eingerichtet wurden.

(2) Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes müssen Schulen mindestens zweizügig organisiert sein. Unter Berücksichtigung des Beschlusses 7/261-B wird für die in Absatz 1 definierte Übergangszeit für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen eine Zweizügigkeit angenommen, wenn in mindestens zwei der Jahrgangsstufen 7 bis 10 jeweils zwei Klassen gebildet werden. Das staatliche Schulamt entscheidet, in welcher der Jahrgangsstufen zwei Klassen gebildet werden. Dabei können bestehende Klassen in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 geteilt oder zusammengelegt werden.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann abweichend von Absatz 1 festlegen, dass keine Klassen gebildet werden, wenn aufgrund der Anmeldezahlen die Bildung von Klassen nicht vertretbar ist. Der für Schule zuständige Ausschuss des Landtages wird in diesen Fällen informiert.

(4) Die Entscheidung des Schulträgers über die Auflösung der Schule gemäß § 105 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt hiervon unberührt.“

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2023 in Kraft.

Potsdam, den 6. Februar 2023

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon Potsdam 56 89 - 0